

Sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung

Das können Sie dagegen tun!



Sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung ist in der **Arbeitswelt** und beim **Zugang zu Dienstleistungen** nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten.

Was ist sexuelle Belästigung?

Ein sexualisiertes Verhalten, das für die betroffene Person unerwünscht ist, die Würde verletzt und ein feindseliges Umfeld schafft:

- **Körperliche Übergriffe:** Küsse, „zufällige“ Berührungen, bis hin zu sexueller Gewalt ...
- **Gesten und Blicke:** hartnäckiges Starren auf bestimmte Körperteile, sexualisierte Gesten ...
- **Worte:** Bemerkungen über das Aussehen, „Witze“, Fragen oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt, unerwünschte „Liebeserklärungen“ ...
- **Bilder:** pornografische Poster oder über WhatsApp-Nachrichten verschickte Fotos ...

Was ist geschlechtsbezogene Belästigung?

Ein würdeverletzendes Verhalten, das auf das *Geschlecht*, den *Familienstand* oder *Betreuungs- und Pflegeaufgaben* der betroffenen Person bezogen ist:

- Frauen-, männer- sowie trans- und interfeindliche Bemerkungen oder „Witze“
- Eindringliche und beleidigende Fragen zum Familienstand oder zur Familienplanung
- verletzende Kommentare über Personen, die eine Karenz oder Pflegefreistellung beantragen
- Wiederholtes, unfreiwilliges „Outing“ anderer Personen als inter, trans oder nicht-binäre Person oder Infragestellen der Geschlechtsidentität

„Der Türsteher eines Clubs musterte uns mit aufdringlichen Blicken und meinte zu uns: ‚Mädels, wenn ihr mir Eure Telefonnummern gebt, lass ich Euch rein.‘ Diese Situation war für uns besonders unangenehm, weil die anderen Gäste dies mitbekamen.“

„Mein Chef hat mir schon oft von sehr privaten Angelegenheiten erzählt und immer wieder meine Nähe gesucht. Für mich war spätestens dann eine Grenze überschritten, als er mich um ein Gespräch gebeten hat, dabei nach meiner Hand gegriffen und versucht hat, mich zu küssen.“

„Mein Lehrlingsausbildner beschimpft mich als ‚Weichei‘ und ‚Saft sack‘. Gleichzeitig interessiert er sich sehr für meine sexuellen Gewohnheiten und hat mich schon mehrmals flüchtig berührt. Mittlerweile bin ich völlig eingeschüchtert und habe jeden Tag Bauchweh vor dem Dienstbeginn.“

„Mein Fahrschullehrer macht immer wieder sexistische Witze und auch rassistische Bemerkungen in Bezug auf mein Kopftuch, obwohl ich ihm sage, dass ich das als unangebracht empfinde. Außerdem spricht er abwertend über die Fahrtüchtigkeit von Frauen.“

Rechtsfolgen

Wenn **Arbeitgeber:innen** von Belästigungen erfahren, sind sie dazu verpflichtet, Abhilfemaßnahmen zu setzen und ein diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie unserem Leitfaden „Abhilfe gegen sexuelle Belästigung“.

Die Rechtsfolge einer Belästigung oder mangelhaften Abhilfe ist Schadenersatz für entstandene Kosten und die Würdeverletzung. Dieser beträgt mindestens 1000 Euro.

Rechtliche Möglichkeiten



- **Intervention** durch die GAW bei Belästiger:in und / oder Arbeitgeber:in, Verhandlung einer Lösung (Schadenersatz, Entschuldigungen, Schulungen für Mitarbeiter:innen / Führungspersonen, Therapie ...)
- Prüfung des Falles durch die **Gleichbehandlungskommission**: Diese ist kostenfrei.
- **Klage** bei Gericht: Aufgrund des Kostenrisikos empfehlen wir die Einholung eines Rechtsschutzes, etwa bei der Arbeiterkammer.
- Im Fall von massiven, insbesondere körperlichen Übergriffen und Gewalt kann parallel eine **Strafanzeige** erstattet werden.

Das können Sie tun:

Dokumentieren Sie die Situation!

- Schreiben Sie auf, was wann und wo passiert ist und wer was gesagt hat.
- Dokumentieren Sie die Situation möglichst bald!
- Bewahren Sie Beweise – wie zum Beispiel WhatsApp-Nachrichten – auf. Sie können später hilfreich sein.

Lassen Sie sich beraten!

- Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät Sie kostenlos, unabhängig und vertraulich. Wir überlegen gemeinsam mit Ihnen, wie es weitergehen kann und welche rechtlichen Schritte sinnvoll sind.
- Natürlich kann Sie auch eine Person, der Sie vertrauen, zur Beratung begleiten.
- Wenn Sie sich in einer Sprache, die Ihnen vertraut ist, beraten lassen wollen, sorgen wir für Übersetzung.



Rufen Sie uns kostenfrei an: **0800 206 119**



Informieren Sie sich über Ihre Rechte auf gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at



Nutzen Sie unser **Melde- und Kontaktformular**



Folgen Sie uns für News und Infos auf Instagram:
@wege_zur_gleichbehandlung

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Zentrale

Wien, Niederösterreich, Burgenland

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Telefon: +43 1 532 02 44

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Steiermark

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz

Telefon: +43 316 720 590

E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Oberösterreich

Martin-Luther-Platz 3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877

E-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Andreas-Hofer-Straße 6, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032

E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Digitalprintcenter des BMI; Wien, 2023